

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

27. April 1895.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Einrichtungen zur Ausübung einer staatlichen Kontrolle bei dem Betrieb des Diphtherieserums durch die Apotheken, Seite 139. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. das Ergebnis der Erziehung eines Landtagsabgeordneten im IV. Wahlbezirk des Großherzogthums, Seite 143. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 143.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[39] I. Nachdem das Diphtherieserum durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. J. (Reichs-Gesetzblatt 1895 Seite 1) unter diejenigen Präparate eingereicht worden ist, welche nach § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Gesetzblatt Seite 9), und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, sind nach einer Mittheilung des Reichskanzlers auf Veranlassung der Königlich Preussischen Regierung zum Schutze des Publikums gegen den Vertrieb minderwerthiger, verfälschter oder gesundheits-schädlicher Zubereitungen dieses Mittels die erforderlichen Einrichtungen zur Ausübung einer staatlichen Kontrolle getroffen worden, indem mit der Prüfung des zur Abgabe in den Apotheken bestimmten Serums eine besondere in Verbindung mit dem Königl. Institut für Infektionskrankheiten in Berlin errichtete Kontrollstation betraut worden ist.

Mit Rücksicht hierauf haben wir den Beschluß gefaßt, daß vom 1. Mai d. J. ab in den Apotheken nur noch Diphtherieserum abgegeben werden darf, welches nachweislich der Prüfung durch die nurgedachte Kontrollstation unterlegen hat.